

Diese Promotion gilt nur für Personen, die im Zeitraum vom 2. Juni bis 3. August 2025 eine neue Cornèrcard Classic Haupt(kredit)karte¹ beantragen. Sie gilt exklusiv für neue Cornèrcard Kundinnen und Kunden, d. h. i) diejenigen, die zum Zeitpunkt des Beginns dieser Promotion noch nie Inhaberin oder Inhaber einer Cornèrcard Zahlungskarte (d. h. Kreditkarte, Prepaid Karte usw.) waren, oder ii) diejenigen, die zum Zeitpunkt des Beginns dieser Promotion nicht Inhaberin oder Inhaber einer Cornèrcard Zahlungskarte sind, dies aber bereits in der Vergangenheit waren, vorausgesetzt, dass die Kündigung der letzten Zahlungskarte sechs Monate vor Beginn dieser Promotion, d. h. vor dem 2. Dezember 2024, erfolgt ist.

Personen, die die vorgenannten Voraussetzungen für die Teilnahme an der Promotion erfüllen, können Folgendes in Anspruch nehmen:

- a) Für die neue Cornèrcard Classic Hauptkreditkarte wird im ersten Jahr keine Jahresgebühr erhoben. Ab dem zweiten Jahr wird eine Jahresgebühr von CHF 100 erhoben.
- b) Sie können mit Ihrer neuen Cornèrcard Classic Haupt(kredit)karte vom 2. Juni bis 3. August 2025 bei jedem Einkauf in der Schweiz und im Ausland doppeltes Cashback (d. h. 1% statt der üblichen 0,5%) sammeln, bis zu einem Maximum von CHF 150.

Etwaige Begleitkarten (sowie die mit diesen Karten durchgeführten Transaktionen) sind von dieser Promotion ausgeschlossen. Der während des Promotionszeitraums gesammelte zusätzliche Cashback-Betrag wird bis 31. Oktober 2025 gutgeschrieben, sofern alle Voraussetzungen – einschliesslich der Bedingungen des Cornèrcard Cashback-Programms – erfüllt sind (der kumulierte Cashback-Betrag muss z.B. mindestens CHF 25 erreichen). Dieses Angebot ist nicht kumulierbar mit anderen laufenden Cashback-Promotionen und gilt nur für Cashback-berechtigte Transaktionen (mehr Informationen zu Cornèrcard Cashback unter cornercard.ch/cashback).

Eine Barauszahlung des Cashbacks und/oder eine Auszahlung in anderer Form sind nicht möglich. Sollte die Zahlungskartenbeziehung, auf der das Cashback gesammelt wurde, vor der Gutschriftung des Cashbacks gekündigt werden (unabhängig davon, wer die Kündigung eingereicht hat), wird die Teilnahme an der Promotion automatisch beendet und der als Cashback gesammelte Betrag geht verloren. Der gesammelte Cashback-Betrag wird weder gutgeschrieben noch kann er eingelöst und/oder in irgendeiner Weise übertragen werden: Er wird direkt gelöscht, ohne Entschädigung und/oder Anspruch jeglicher Art, weder für die Karteninhaberin oder den Karteninhaber noch für Dritte. Der Cashback-Betrag kann z. B. auch nicht auf eine andere Beziehung der Karteninhaberin oder des Karteninhabers gutgeschrieben werden.

Cornèrcard behält sich das Recht vor, den Inhalt und die Bestimmungen dieser Bedingungen und/oder der Promotion im Allgemeinen jederzeit zu ändern sowie die Promotion endgültig und ohne Angabe von Gründen zu beenden. Jede Änderung/Beendigung der Promotion wird, soweit möglich, der Karteninhaberin oder dem Karteninhaber in geeigneter Form mitgeteilt. Die Teilnahme an dieser Cashback-Promotion erfolgt auf eigenes Risiko der Karteninhaberin oder des Karteninhabers. Cornèrcard übernimmt keine Haftung für direkte oder indirekte Schäden, die der Karteninhaberin oder dem Karteninhaber aus der Teilnahme an der Promotion entstehen.

Cornèrcard haftet nicht für die uneingeschränkte Richtigkeit von Informationen, Anzeigen, Beschreibungen usw. im Zusammenhang mit der Promotion. Dies gilt insbesondere für verlinkte Informationen («linked information»). Im Zweifelsfall wird die Karteninhaberin oder der Karteninhaber gebeten, Cornèrcard für zusätzliche Informationen zu kontaktieren.

Für das anwendbare Recht und den Gerichtsstand wird auf das Vertragsverhältnis zwischen Cornèrcard und der Inhaberin oder dem Inhaber bzw. auf die Bestimmungen der geltenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen verwiesen.

Im Übrigen gelten die AGB des Cornèrcard Cashback-Programms (cornercard.ch/cashback).

¹ Gilt nur für Karten mit vollem Leistungspaket (ausgeschlossen sind z. B. Charge-Karten und Fallback-Prepaidkarten) und unter der Voraussetzung, dass die Kreditkarte auch tatsächlich ausgestellt wird. Die Ausstellung der Cornèrcard (Classic) Kreditkarte setzt u. a. eine Kreditfähigkeitsprüfung der Antragstellerin bzw. des Antragstellers gemäss den geltenden Rechtsvorschriften (insbesondere des Bundesgesetzes über den Konsumkredit, KKG) voraus und hängt u. a. davon ab. Ebenso kann die Cornèr Bank AG ohne Angabe von Gründen die Eröffnung der Kartenbeziehung ablehnen. Auch in diesem Fall stehen der Kartenantragstellerin oder dem Kartenantragsteller keine Rechte zu.